



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

9. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 15.05.2006

Nummer 4

Inhalt:

- **Änderung der Grundordnung
der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel** **S. 2**
- **Änderung der Wahlsatzung
der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel** **S. 2**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Bekanntmachung des Beschlusses nach § 41 Abs. 1 NHG des Senats der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 01.12.2005

Die Grundordnung wird auf der Grundlage von § 41 Abs. 1 NHG wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Fakultäts- oder Fachbereichsrat besteht aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2 der Hochschulgruppen zueinander. Sind in einer Gruppe weniger Mitglieder gewählt als der betreffenden Gruppe Stimmen zustehen, so verfallen die freien Stimmen. Bei Entscheidungen, welche die Bewertung der Lehre betreffen, zählen die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt. Die Mitglieder der MTV-Gruppe haben in diesen Fragen kein Stimmrecht.

Diese Änderung wurde vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Datum vom 10.05.06 genehmigt. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Änderung der Wahlsatzung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Bekanntmachung des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 01.12.2005

Auf der Grundlage von § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24. Juni 2002 und der Grundordnung vom 24. April 2003 hat der Senat der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 01.12.2005 folgende Änderung der Wahlsatzung beschlossen:

§ 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Sind in einer Gruppe weniger Mitglieder für die Wahl eines Fakultäts- oder Fachbereichsrates wählbar als der betreffenden Gruppe Sitze zustehen, können sich die Wahlvorschläge auf Mitglieder der betreffenden Gruppe aus anderen Fakultäten oder Fachbereichen beziehen.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Aufgrund des festgestellten Wählerverzeichnisses hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter endgültig festzustellen, dass für eine Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind als der Gruppe zustehen, so dass eine Wahl entfällt.

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
2. sonst eine Nachwahl nach § 18 Abs. 1 notwendig würde.

Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie bzw. er das bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist persönlich, schriftlich oder per E-Mail (mit der Mailadresse des FH-Accounts) beantragt. Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Die Wahlberechtigung ist aufgrund eines vorgelegten oder zugesandten amtlichen Ausweises zu prüfen. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. Eine Übersendung per E-Mail an den FH-Account erfolgt, wenn die oder der Wahlberechtigte dies

beantragt und ihm das bei der Wahl für den Stimmzettel zu verwendende Druckpapier, der Stimmzettelumschlag und der Wahlbrief gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt worden ist. Die Übergabe kann bereits vor der in Satz 1 und 2 genannten Frist erfolgen. Briefwahlunterlagen sind

1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Kollegialorgan erkennen lässt,
2. der Wahlschein,
3. der Wahlbrief und
4. die Briefwählerläuterungen.

Einer bzw. einem anderen als der bzw. dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.

§ 18 Abs. 2, Satz 3 und 4 werden gestrichen.

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.